

## Informationsblatt

### Berufsanerkennungsverfahren von PflichtschullehrerInnen

Im Rahmen der Europäischen Integration ist auch die Mobilität von LehrerInnen über die Landesgrenzen hinaus wesentlich erleichtert worden. Ausbildungen, die innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR), also in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union (EU) oder in Island, Liechtenstein oder Norwegen absolviert wurden, sowie Ausbildungen, die in der Schweiz absolviert wurden, können auch in Tirol anerkannt werden. Die Anerkennung erfolgt im Rahmen der Europäischen Berufsanerkennungs-Richtlinie (RL 2005/36/EG) bzw. im Rahmen des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit, ABl. Nr. L 114/2002 S. 6 (BGBl. III Nr. 133/2002).

#### **Zuständigkeit:**

Über die Anerkennung von Berufsausbildungen im Bereich der Lehrpersonen an Pflichtschulen entscheidet die Bildungsdirektion nach Durchführung eines Verwaltungsverfahrens, in welchem beurteilt wird, für welches Lehramt die vom Anerkennungswerber bzw. von der Anerkennungswerberin absolvierte Ausbildung anerkannt werden kann.

#### **Antrag, Unterlagen:**

Für die Einleitung eines Anerkennungsverfahrens muss ein Antrag auf Berufsanerkennung gestellt werden. Im Antrag ist anzugeben, für welchen Schultyp (Volksschule, Mittelschule, Polytechnische Schule, Sonderschule, Berufsschule, Land- und forstwirtschaftliche Berufs- bzw. Fachschule) die Anerkennung beantragt wird und ob bereits in einem anderen österreichischen Bundesland eine Berufsanerkennung beantragt wurde.

Diesem Antrag sind folgende Unterlagen beizulegen (digitales Dokument oder Farbscan)

1. **Lebenslauf;**
2. **Lichtbild;**
3. **Kopie des Reisepasses oder Personalausweises;**
4. **aktuelle Strafregisterbescheinigung;**
5. **Reifeprüfungszeugnis;**
6. **Diplome**, aus denen die Qualifikation für den Lehrerberuf ersichtlich ist (in Originalsprache);
7. **Diploma Supplement** (Anhang zum Diplom) und/oder ein **Transcript of Records** oder eine andere Form der Auflistung der im Studium absolvierten Prüfungen wie z.B. Studienbuch (in Originalsprache);
8. Falls kein Diploma Supplement vorliegt: **Studienplan** (Curriculum, study program, Studienordnung), in welchem die Lehrinhalte und die Anzahl der Semester-Wochenstunden bzw. die ECTS-Punkte des jeweiligen Lehramtsstudiums angeführt sind (in Originalsprache);
9. allenfalls vorhandene **Zeugnisse über Berufspraxis;**

10. von einem beeideten Übersetzer beglaubigte **deutsche oder englische Übersetzungen** der unter den Ziffern 4. bis 9. genannten Nachweise, sofern diese nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sind.

#### **Verfahrensablauf:**

Sobald in der Bildungsdirektion ein Antrag auf Berufsanerkennung sowie alle oben genannten Unterlagen vorliegen, wird zunächst geprüft, ob es sich bei den übermittelten Nachweisen um einen Ausbildungsnachweis im Sinne des Art. I Abs. 8 der Anlage zum Landeslehrer-Dienstrechtsgegesetz (LDG 1984) handelt.

In der Folge wird geprüft, ob die absolvierte Ausbildung samt allenfalls vorhandener einschlägiger Berufserfahrung der angestrebten Verwendung im Inland entspricht oder ob der Nachweis zusätzlicher Qualifikationen erforderlich ist. Dazu holt die Bildungsdirektion regelmäßig ein Sachverständigengutachten ein.

Zusätzliche Qualifikationen, z.B. in Form einer Zusatzprüfung, werden dann verlangt, wenn sich die nachgewiesene Ausbildung wesentlich von der in Österreich vorgeschriebenen Ausbildung unterscheidet. In den meisten Fällen handelt es sich um den Nachweis entsprechender Kenntnisse des österreichischen Schulrechts.

Die Berufsanerkennung ist eine primäre Voraussetzung dafür, dass eine Bewerberin bzw. ein Bewerber überhaupt in den Tiroler Pflichtschuldienst aufgenommen werden kann. Eine erfolgreiche Berufsanerkennung ist allerdings nicht gleichbedeutend mit der Begründung eines Dienstverhältnisses. Einstellungen von Lehrpersonen erfolgen nach dem jeweils bestehenden Bedarf.

#### **Gebühren, Abgaben und Kosten im Zuge einer Berufsanerkennung:**

Für den Antrag auf Berufsanerkennung und für die anzuschließenden Beilagen sind folgende Gebühren zu entrichten; außerdem fällt eine Verwaltungsabgabe an und müssen von der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller die Kosten des Sachverständigengutachtens getragen werden (Stand: Jänner 2026):

- Antrag: € 70;
- Beilagen: (Diplome, Bestätigungen, etc.): € 6 je Beilage, wenn diese auf elektronischem Weg einer gebührenpflichtigen Eingabe beigelegt wird bzw. sonst € 6 je Bogen (ein Bogen sind bis zu vier DIN A4 Seiten, höchstens jedoch € 36 je Beilage);
- Kosten des Sachverständigengutachtens: ca. € 200;
- Landesverwaltungsabgabe: € 84 (Sofern der Antrag nicht zurück- oder abgewiesen wird bzw. zurückgezogen wird, fällt für die bescheidmäßige Erledigung des Antrages diese Abgabe an).

Die genannten Gebühren, Abgaben und Kosten werden beim Abschluss des Anerkennungsverfahrens vorgeschrieben.

Für Fragen steht die Bildungsdirektion für Tirol unter der E-Mail-Adresse [office@bildung-tirol.gv.at](mailto:office@bildung-tirol.gv.at) bzw. unter der Telefonnummer +43 512 9012-0 gerne zur Verfügung.

**Informationen zum Datenschutz:**

Im Hinblick auf die Informationspflichten nach Art. 13 und 14 der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) finden Sie weitere Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten unter: <https://www.tirol.gv.at/buergerservice/datenschutz/itsv-verzeichnis-amt/> in der Spalte Datenverarbeitung unter dem Eintrag „Elektronischer Akt (ELAK)“.